

Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise

Checkliste für Gastronomie-Kunden

Als Unternehmer arbeiten Sie aktuell gezwungenermaßen unter stark erschwerten Bedingungen oder müssen Ihren Betrieb sogar geschlossen halten. Die weiter laufenden betrieblichen Fixkosten werden Ihre Liquidität dabei teilweise stark schrumpfen lassen. Welche Ansatzpunkte gibt es, um sich hier kurzfristig Luft zu verschaffen? Was können Sie konkret tun?

Haben Sie mit Ihrem Verpächter gesprochen?

Erklären Sie Ihrem Verpächter Ihre Notlage und wirken Sie in einem Gespräch dahingehend auf ihn ein, dass Ihnen Pachtzahlungen für einen gewissen, zu vereinbarenden Zeitraum gestundet werden oder sogar darauf verzichtet wird.

Ein Argument kann dabei sein, dass Sie als Gastronom ohne die Hilfe des Verpächters vor einer endgültigen Betriebsausgabe stehen könnten. Vorübergehende Pachtnachlässe können das langfristige Pachtverhältnis sichern. Die Corona-Krise wird die Suche nach neuen solventen Pächtern nicht erleichtern.

Haben Sie mit Ihren Versorgern gesprochen?

Erste Erfahrungen zeigen, dass Energieversorger (Strom, Gas, Wasser) durchaus gesprächsbereit sind und Hilfsbereitschaft zeigen. Da Ihr Betrieb in nächster Zeit ohnehin nur eingeschränkt läuft oder gar geschlossen bleibt, sind aufgrund des geringeren Verbrauchs Nachfragen zu Abschlagssenkungen und Stundungen absolut berechtigt.

- Strom
- Gas
- Wasser

Haben Sie eine Betriebsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung?

Eine Betriebsausfall- oder Betriebsunterbrechungsversicherung kann im Falle einer behördlich angeordneten Schließung die laufenden Kosten des Unternehmens übernehmen, sofern eine Infektionsschutzklausel in den Versicherungsbedingungen enthalten ist. Zu den ersetzbaren Kosten gehören zum Beispiel die Gehälter der Mitarbeiter, die Miete und Zinsen. Auch die ausfallenden Gewinne können durch die Versicherung gedeckt sein.

Prüfen Sie den genauen Wortlaut der Versicherungsbedingungen und nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Versicherung/Ihrem Versicherungsmakler auf!

Macht die Beantragung von Kurzarbeitergeld (KAG) für Sie Sinn?

Sollten Sie von einem erheblichen tatsächlichen Arbeitsausfall betroffen sein und mindestens 10% Ihrer Beschäftigten einen mindestens 10%igen Bruttolohnausfall erleiden, kann die Beantragung von Kurzarbeit für Sie Sinn machen. Das **KAG** macht ca. 60 % des pauschalierten Nettoarbeitsentgelt-Ausfalls bei Kinderlosen und ca. 67 % bei Beschäftigten mit mindestens einem Kind aus.

Nähere Informationen zum KAG entnehmen Sie bitte unserer Kunden-Information.

 Kommt für Sie die Beantragung einer Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz in Betracht?

Nur wenn ihr Betrieb direkt betroffen und aufgrund einer amtlichen Verfügung vorübergehend geschlossen wird, haben Sie Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG). Die von einem Bundesland oder freiwillig beschlossenen Betriebsschließungen sind keine Quarantänen oder Tätigkeitsverbote im Sinne dieses Infektionsschutzgesetzes. Wichtig ist, dass es sich um eine offizielle Quarantäne bzw. ein individuelles Tätigkeitsverbot handeln muss. Die Entschädigung bemisst sich nach dem Verdienstaufschlag. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstaufschlags gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes

 Kommen für Sie zinsverbilligte KfW-Mittel in Betracht?

Über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) besteht die Möglichkeit, kurzfristige Liquiditätshilfen je nach Bonität zu einem Zinssatz ab 1 % p.a. zu erhalten. Die Beantragung von KfW-Mitteln kann ausschließlich über Ihre Hausbanken oder Finanzvermittler der erfolgen. Für die Beantragung sind Unterlagen zur Risikoeinschätzung und Besicherung bei der Hausbank einzureichen (z.B. die letzten beiden Jahresabschlüsse, Sicherungs-, Bonitätsunterlagen etc.).

→ Nähere Infos siehe unsere Kundeninformation

 Kommen für Sie Landesbürgschaften in Betracht?

Auch die Landesbürgschaftsbanken der Länder helfen, Liquiditätseingänge zu überwinden. Dazu werden der jeweiligen Hausbank Landesbürgschaften gewährt, mit denen die Hausbank Betriebsmittelkredite (z.B. Kontokorrentkredite) besichern kann.

→ Nähere Infos siehe unsere Kundeninformation

Haben Sie Steuerentlastungen/ Steuerstundungen bei Ihrem zuständigen Finanzamt beantragt?

- Steuerstundungen:**
Fällige Steuern sollen zinsfrei gestundet werden, wenn die Umsätze aufgrund der Corona-Krise eingebrochen sind. Das geht durch Anweisungen an die Finanzverwaltung, die für die meisten Steuern bei den Ländern liegt.
- Senkung von Vorauszahlungen:**
Steuervorauszahlungen können leichter angepasst werden, dies zumindest bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer.
- Vollstreckungsmaßnahmen** wie etwa Kontopfändungen werden bis zum 31. Dezember 2020 ausgesetzt, solange der Steuerschuldner von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Kommt für Sie die Grundsicherung (Arbeitslosengeld II) in Betracht?

Hilfsbedürftige Selbstständige und Freiberufler haben grundsätzlich immer die Möglichkeit, Arbeitslosengeld II (ALG II) als Grundsicherung für Selbstständige vom Jobcenter zu erhalten. Die Antragstellung sollte unverzüglich erfolgen, da eine rückwirkende Beantragung nicht möglich ist. Melden Sie sich bei Ihrem Jobcenter.